

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1951.

361/J

A n f r a g e

der Abgeordnete Neuwirth, Alois Gruber und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Vorgänge in der Kärntner Gebietskrankenkasse.

~o~o~

Vor dem Arbeitsgerichte Klagenfurt läuft seit dem 12. Dezember 1950 ein Prozess gegen die Gebietskrankenkasse für Kärnten zur Zl. Cr 285/50. Der Kläger ist der erste Direktionssekretär der Kärntner Gebietskrankenkasse F.V., der sich seit 1.10.1938 in dieser Stellung befindet und dessen Dienstverhältnis bis heute rechtlich einwandfrei noch nicht gelöst wurde.

Die Vorgeschichte dieses Prozesses ergibt kurz zusammengefasst folgendes Bild:

Der Kläger wurde, während er sich noch in Kriegsgefangenschaft befand, auf Betreiben von Vorstandsmitgliedern der belangten Kasse von der englischen Besatzungsmacht mit Befehl vom 5. Juni 1945 von seinem Posten entfernt und ihm das Betreten des Kassengebäudes verboten. Zu dieser Massnahme sah sich die Besatzungsmacht genötigt, da ihr von den Auskunftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft mitgeteilt wurde, dass der Kläger ein schwer belasteter Nazi sei.

Bei seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 31. Juli 1946 fand der Kläger diesen Enthebungsbefehl zu Hause vor. Der Kläger verwahrte sich entschieden gegen diese Verdächtigungen, von denen er naturgemäss durch ein Schreiben der Kasse Kenntnis bekam.

Anstatt nun den im Verbotsgesetz vom Jahre 1945 im Sinne der Verordnung zu diesem Gesetze vom 16.11.1945 vorgezeichneten Rechtsweg einzuhalten, sprach die beklagte Kasse auf eineinhalb Jahre rückwirkend die Entlassung des Klägers unter der Beschuldigung der Illegalität aus. Nachdem der Obmann der Kasse, Herr Veith, erster Kammersekretär der Arbeiterkammer Klagenfurt ist, musste diese schon aus beruflichen Gründen heraus wissen, dass zu solchen Massnahmen nur die Sonderkommission im Sinne der Verordnung vom 6.11.1945 zum VG. berechtigt ist. Da sich der Kassenvorstand, der sich in seiner Mehrheit aus sozialistischen Arbeitervertretern zusammensetzt, über alle Gesetze und Verordnungen hinwegsetzte, war der Kläger zu einem umständlichen Entregistrierungsverfahren auf seine Kosten gezwungen, um die Unwahrheit der Behauptungen des Kassenvorstandes nachzuweisen. Als letzte Instanz hatte auch die Beschwerdekommision beim Bundesministerium, ebenso wie die Kärntner

Landesregierung ausgesprochen, dass der Kläger überhaupt nicht registrierungspflichtig sei. (Beschl. v. 14. 6. 1950.)

Auf Grund dieser Entscheidung begehrte der Kläger nun von der Kärntner Gebietskrankenkasse die Nachzahlung seiner Bezüge seit 1. 8. 1946, wobei er auch auf die wiederholten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in gleichgelagerten Fällen verwies. Wieder waren es die sozialistischen Arbeitervertreter, die sein rechtmässiges Verlangen brüsk ablehnten, so dass sich schliesslich der Kläger gezwungen sah, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Sowohl in ihrem Schriftsatz als auch bei der Streitverhandlung änderte nun plötzlich die beklagte Kasse ihren bisherigen Standpunkt und berief sich zur Begründung ihrer Massnahmen auf den Enthebungsbefehl der englischen Besatzungsmacht, obwohl ihr bekannt sein musste, dass der Oberste Gerichtshof in wiederholter Rechtsprechung als auch nach dem Kontrollabkommen mit den Besatzungsmächten in innerösterreichischen Streitigkeiten allein österreichisches Recht massgebend ist.

Es muss das vaterländische Gefühl jedes aufrechten Österreicherfs empören, dass sich ein österreichisches Sozialversicherungsinstitut zur Deckung seiner rechtlich verfehlten Massnahmen hinter einer Besatzungsmacht verbirgt, noch dazu in einem Falle, wo die eigenen Kassenorgane der Besatzungsmacht falsche Auskünfte erteilten, um dadurch einen dem Kassenvorstande missliebigen Angestellten aus seiner Dienststellung zu verdrängen und dafür geeichte Parteifreunde, wie dem Klagenfurter ehemaligen Schutzbundkommandanten Ramusch, eine einträgliche Stellung zu verschaffen. Zum gleichen Zeitpunkte, als der Kassenvorstand das rechtlich wohl fundierte Begehren seines Angestellten auf Nachzahlung seiner Bezüge ablehnte, bewilligte die sozialistische Mehrheit des Kassenvorstandes einen Betrag von 750.000 S als Zuschuss zum Bau eines sozialistischen Zeitungsgebäudes in Klagenfurt unter dem Deckmantel, in den ebenerdigen Räumen dieses Neubaues "ein Ambulatorium unterzubringen".

Die Unterzeichneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Ist dem Herrn Bundesminister dieser Vorfall bekannt, und wenn ja, was hat der Herr Bundesminister veranlasst, dass eine solche Haltung der Kassenvorstandsmitglieder der Kärntner Gebietskrankenkasse entsprechend gerügt und für künftige Zeiten unterbunden wird?
2. Ist der Herr Bundesminister gewillt dafür Sorge zu tragen, dass österreichisches Recht und österreichische Gesetze auch vom Vorstand der Kärntner Gebietskrankenkasse geachtet und befolgt werden, und welche Massnahmen hat der Herr Bundesminister hiezu veranlasst?
3. Ist der Herr Bundesminister gewillt, dafür Sorge zu tragen, dass Kassengelder lediglich im Interesse der Versicherten verwendet werden, und welche Vor-sorgen hat der Herr Bundesminister getroffen, um in Zukunft die Fehlverwendung von Kassengeldern zu verhindern?

— — — —